

Az.: 1 C 357/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Kelheim am Montag, 10.12.2012 in
Kelheim

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Prohaska Antonia, Zum Billing 11, 93359 Wildenberg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Liffers** Katharina, Augustenstraße 28, 80333 München, Gz.: klap 072011-232

gegen

1) [REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

2) [REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Klägerin Prohaska Antonia
- Rechtsanwältin Liffers Katharina

2. Beklagtenseite:

- [Name]
- [Name]

3. Zeugen:

- [Name]
- [Name]

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Die Zeugen [Name] und [Name] wurden zur Wahrheit ermahnt, darauf hingewiesen, dass die Aussage in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen u. U. zu beeden ist und belehrt über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Eidesverletzung und einer vorsätzlichen Falschaussage sowie darüber, dass sich die Wahrheitspflicht auch auf die Angaben zur Person erstreckt.

Die Zeugen [Name] und [Name] verlassen sodann den Sitzungssaal.

Das Gericht weist darauf hin, dass Herr RA [Name] um 08.45 Uhr angerufen und mitgeteilt hat, dass er aufgrund des Schneefalls nicht erscheinen könne.

Die Beklagte zu 2) wurde zum Termin ordnungsgemäß am 02.10.2012 zum Termin geladen. Eine Entschuldigung der Beklagten zu 2) liegt nicht vor.

Es wird sodann in die Güteverhandlung eingetreten.

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Das Gericht regt bei den Beklagten dringend an, die Klageforderungen anzuerkennen. Das Gericht weist insofern darauf hin, dass zu Gunsten der Klägerin hier ein Anscheinsbeweis anzunehmen sein wird. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Anscheinsbeweis dann anzunehmen, wenn gegen ein Schutzgesetz verstoßen wurde und im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Verstoß gerade der Schaden eingetreten ist, zu dessen Schutz das Schutzgesetz ergangen ist. Der Klägerin kommt dann wegen der damit verbundenen Gefahrerhöhung eine - widerlegliche - Vermutung zu Gute, dass der Schaden auf der Verletzung der Schutznorm beruht. Zweifelsfrei ist die Sprengstoffverordnung bzw. das Sprengstoffgesetz ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Aufgrund des für das Gericht vorliegenden örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs wird hier zu Gunsten der Klägerin der Anscheinsbeweis anzunehmen sein. Dieser Anscheinsbeweis wirkt nicht auf die Beweislast ein. Daher reicht es für den Beweisgegner aus, dass er die bestehende richterliche Überzeugung erschüttert, also einen sog. Gegenbeweis führt. Der Gegenbeweis wird regelmäßig dadurch geführt, dass der Beweisgegner konkrete Tatsachen behauptet und zur Überzeugung des Gerichts nachweist, aus denen

sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablauf im konkreten Fall ergibt. Derartige Umstände sind im vorliegenden Fall nicht substantiiert vorgetragen worden. Es wurde behauptet, dass ein anderes Feuerwerk stattgefunden hat. Dabei wurden aber keinerlei Beweismittel benannt. Zudem wurde auch nicht vorgetragen, wo konkret dieses Feuerwerk stattgefunden haben soll. Zudem dürfte ein derartiger Vortrag mittlerweile verspätet sein. Aufgrund dessen haben die Beklagten den Gegenbeweis nicht geführt. Hinsichtlich des rechtmäßigen Alternativverhaltens ist auszuführen, dass die darlegungs- und beweispflichtigen Beklagten dartun und nachweisen müssen, dass der Schaden auch bei Beachtung der Schutznorm entstanden wäre. Auch dazu wurde bislang nichts vorgetragen. Aufgrunddessen sind die Chancen der Rechtsverteidigung der Beklagten als gering einzustufen. Deshalb regt das Gericht bei den Beklagten nochmals dringend an, die Klageforderungen anzuerkennen.

Der Beklagte zu 1) erklärt:

Ich erkenne die Klageforderungen an.

- vorgespielt und genehmigt -

Die Prozessbevollmächtigte der Beklagten zu 2) erklärt ebenfalls:

Die Klageforderungen werden angenommen.

- vorgespielt und genehmigt -

Die Klageforderungen betreffen gegen die Beklagten zu 1) und 2) Anwartschaft zu erkennen.

Dann ergibt folgende

Beschluss:

1. Der Beklagte zu 2) wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Gründe:

Die Rechtsverteidigung hat keinen Aussicht auf Erfolg, insofern wird auf den vorgelegten Hinweis Bezug genommen. Zudem hat die Beklagte zu 2) die entsprechenden Unterlagen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht dem Antrag auf Prozesskostenhilfe beigefügt.